

(4) Die Auszahlung der Beträge, die zur Erstattung von Wahlkampfkosten einer Partei zustehen, erfolgt durch den Präsidenten der Volkskammer.

(5) Parteien, die nicht mindestens 0,25 % der gültigen Wählerstimmen auf sich vereinen, erhalten keine Wahlkampfkosten erstattet. Das gilt auch für Wahlbündnisse. Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, erhalten in jedem Fall Wahlkampfkosten gemäß Abs. 2 erstattet.

(6) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag gemäß Abs. 2 übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

(7) Für die Wahlen zu den anderen Volksvertretungen werden gesonderte Regelungen getroffen.

§ 20

(1) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres hat jede Partei öffentlich Rechenschaft über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres zu legen. Der Bericht ist mit dem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Revisionsorgans an den Präsidenten der Volkskammer zu übergeben.

(2) Der Präsident der Volkskammer macht die Finanzberichte im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

§ 21

(1) Das Verbot einer Partei gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt in einem Verfahren vor dem Großen Senat des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Anträge auf Verbot einer Partei können das Präsidium der Volkskammer, der Ministerrat und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik stellen.

(3) Für das Verfahren vor dem Großen Senat des Obersten Gerichts gilt die Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Mitglieder von Parteien bleibt vom Verbotsverfahren unberührt.

§ 22

(1) Wird eine Partei entsprechend § 21 verboten, ist sie unverzüglich aufzulösen. Verantwortlich für die zur Auflösung zu ergreifenden Maßnahmen sind der Minister für Innere Angelegenheiten und der Minister der Finanzen und Preise.

(2) Das Vermögen der verbotenen Partei fällt an den Staat zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 23

Betriebe und Unternehmen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegen den Regelungen des § 15 Eigentum von Parteien sind, sind bis spätestens 31. Dezember 1991 in anderes Eigentum zu überführen. Ehemaliges Volkseigentum ist dabei zurückzuführen.

§ 24

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 17 Abs. 3 am 21. Februar 1990 in Kraft. § 17 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.